

# Thüringer Landesverwaltungsamt

## Referat 550

Jorge-Semprún-Platz 4      99423 Weimar  
Postfach 2249      99403 Weimar  
☎ (0361) 57 332 -1283 / -1091

### MERKBLATT

#### zur Beantragung der Erteilung der Approbation als Arzt / Ärztin

Gemäß § 39 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) ist der Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller das Medizinstudium erfolgreich absolviert bzw. den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Dies ist in Thüringen das

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 550

Jorge-Semprún-Platz 4      99423 Weimar

Postfach 2249      99403 Weimar.

Zum Antrag gehören insgesamt folgende Unterlagen:

1. das Antragsschreiben mit einer Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (neugefaßt und gut lesbar, Zeitabschnitte mit Monatsangaben, Zeitlücken sollen nicht größer als drei Monate sein), datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers versehen;
3. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
4. bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
5. sonstige Namensänderungsurkunden;
6. ein Identitätsnachweis:
  - bei Antragstellern mit eindeutig deutscher Staatsangehörigkeit von Geburt an eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen Personalausweises / Reisepasses;
  - bei Antragstellern mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen Reisepasses;

- von Antragstellern deutscher Staatsangehörigkeit mit Geburtsort im Ausland muss ein Staatsangehörigkeitsnachweis, ausgestellt durch das für ihren Hauptwohnsitz zuständige Landratsamt/Stadtverwaltung oder, wenn dieser nicht erteilt werden kann, ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher vorgelegt werden;
  - von Antragstellern, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, ist eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Einbürgerungsurkunde einzureichen;
7. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Arzt/Ärztin ungeeignet ist (aus dieser Bescheinigung muss ersichtlich sein, wie der bescheinigende Arzt im Falle notwendiger Rückfragen erreichbar ist);
  8. das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung bzw. der Nachweis über das abgeschlossene Medizinstudium;
  9. sofern der Antragsteller promoviert hat, die Promotionsurkunde;
  10. ein amtliches Führungszeugnis der **Belegart "0"**. Dieses Führungszeugnis soll unter Angabe des Verwendungszweckes "Approbation als Arzt/Ärztin" an folgende Adresse gesandt werden:

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
**Referat 550**  
**Jorge-Semprún-Platz 4**  
**99423 Weimar**

Es wird empfohlen, das Führungszeugnis rechtzeitig **vor** der Antragstellung auf Erteilung der Approbation bei der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldestelle zu beantragen, da mit einer längeren Bearbeitungszeit durch die erstellende Behörde gerechnet werden muss.

Das amtliche Führungszeugnis darf nicht früher als einen Monat vor Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation beim Thüringer Landesverwaltungsamt ausgestellt sein.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können anstelle des amtlichen Führungszeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

Die jeweilige Bescheinigung darf bei Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation beim Thüringer Landesverwaltungsamt nicht älter als drei Monate sein und muß im Original und in Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden;

11. bei Umschreibungen - die Approbationsurkunde (Original).

## **Weitere Hinweise:**

Obgleich wir um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages bemüht sind, muss mit einer gewissen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Mangelhafte Unterlagen verlängern diese Bearbeitungszeit zwangsläufig.

Wir empfehlen, Beglaubigungen von Abschriften/Kopien durch einen Notar, Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltung, Landratsamt oder einer sonstigen Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Institution, die die Originalurkunde ausgestellt hat, vornehmen zu lassen und darauf zu achten, dass sie § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechen.

Geburts-, Heirats- und Namensänderungsurkunden können gemäß § 61 a Personenstandsgesetz nur durch den Standesbeamten amtlich beglaubigt werden.

Bei persönlicher Abgabe der Antragsunterlagen genügt die Vorlage der Originale (die sogleich wieder zurückgegeben werden) und der entsprechenden unbeglaubigten Kopien.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation sollte rechtzeitig, aber nicht früher als einen Monat vor dem Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Entsprechend aktuell sollten die Unterlagen datiert sein. Noch nicht vorhandene Unterlagen können nachgereicht werden.

Eine abschließende Bearbeitung ist frühestens mit Eingang der letzten Antragsunterlage möglich (erst dann ist der Antrag vollständig gestellt).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das separate Antragsverfahren auf Erteilen der Approbation, das frühestens nach Abschluß der ärztlichen Ausbildung in eine Entscheidung münden kann, keinen automatischen und nahtlosen Übergang vom Ablegen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zur Approbation gewährleistet. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen (wir verweisen hier auf die entsprechenden Bestimmungen der Bundesärzteordnung) erfüllt sind. Soweit Sie es mit dem zuständigen Bearbeiter vereinbaren, können Sie Ihre Approbationsurkunde persönlich abholen. Ansonsten erfolgt die Zusendung per Zustellungsurkunde an die im Antrag angegebene Adresse.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Rechnung dafür, liegt dem Schreiben mit ihrer Approbation bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie vor Erteilung der Approbation ärztlich tätig werden.

Weimar, April 2019